

3. Die Kosten für Netzverluste für das Jahr 2014 werden wie folgt festgestellt:

Aufteilung Netzverlustkosten in TEUR	NE 3	NE 4	NE 5	NE 6	NE 7	Summe
Netzverluste						

4. Das der Entgeltermittlung für die Netznutzung und Netzverluste zu Grunde zu legende Mengengerüst wird wie folgt festgestellt:

Abgabe an Endverbraucher	LP in MW	SHT in MWh	SNT in MWh	WHT in MWh	WNT in MWh	Summe in MWh
Netzebene 3						
Lastprofilzähler						
Netzebene 4						
Lastprofilzähler						
Netzebene 5						
gemessene Leistung						
unterbrechbare Lieferung						
Netzebene 6						
gemessene Leistung						
ohne Leistungsmessung (nur Kleinwalsertal)						
unterbrechbare Lieferung						
Netzebene 7						
gemessene Leistung						
gemessene Leistung, Doppeltarif (nur Vorarlberg)						
ohne Leistungsmessung						
ohne Leistungsmessung, Doppeltarif						
unterbrechbare Lieferung						
Summe Netzebene 3 - 7						
Abgabe an Weiterverteiler	LP in MW	SHT in MWh	SNT in MWh	WHT in MWh	WNT in MWh	Summe in MWh
Netzebene 3						
Netzebene 4						
Netzebene 5						
Netzebene 6						
Netzebene 7						
Summe Netzebene 3 - 7						

LP = Leistungspreis, SHT = Zeitraum von 1. April 00.00 Uhr bis 30. September 24.00 Uhr, jeweils von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr, SNT = Zeitraum vom 1. April 00.00 Uhr bis 30. September 24.00 Uhr, jeweils von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr; WHT = Zeitraum vom 1. Oktober 00.00 Uhr bis 31. März 24.00 Uhr, jeweils von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr; WNT = Zeitraum vom 1. Oktober 00.00 Uhr bis 31. März 24.00 Uhr, jeweils von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr

Verrechnete Netzverlustmengen	Endverbraucher und Weiterverteiler in MWh		Einspeiser über 5 MW	
			in MW	in MWh
Netzebene 3				
Netzebene 4				
Netzebene 5				
Netzebene 6				
Netzebene 7				
Summe Netzebene 3 - 7				
Zählpunkte ohne Leistungsmessung	in Stück			
Basis für Erlöskalkulation				

5. Die Mengengrundlage für den Bezug aus dem vorgelagerten Netz sowie für zusätzliche vorgelagerte Netzkosten wird wie folgt festgestellt:

Detail vorgelagerte Netzkosten								
	Arbeit Netto in kWh	€/kWh	Arbeit Netto in EUR	Leistung Netto in kW	€/kW/a	Leistung Netto in EUR	Messpreis EUR	Summe in EUR
Dezember 2012 Endabrechnung								
Summe Netzrechnungen 2012								

6. Die von den festgestellten Kosten und Werten abweichenden Anträge werden abgewiesen.

II. Begründung

II.A. Verfahrensablauf

Mit Beschluss vom 9. November 2012 hat der Vorstand der E-Control ein Verfahren zur Feststellung der Kosten, der Zielvorgaben sowie des Mengengerüsts gemäß § 48 EIWOG 2010 eingeleitet. Mit Schreiben vom 9. November 2012 wurden das Unternehmen und die Amtsparteien von der Einleitung des Verfahrens in Kenntnis gesetzt und wurde das Unternehmen um die Übermittlung der Unterlagen der ersten Anforderungsliste ersucht.

Die genannten Daten bzw. Unterlagen wurden der Behörde nach einer dem Unternehmen gewährten Fristerstreckung am 12. Dezember 2012 übermittelt.

Nach Prüfung der eingelangten Unterlagen wurde dem Unternehmen eine weitere Anforderungsliste mit der Aufforderung übermittelt, ergänzende Daten beizubringen. Diese Daten wurden der Behörde am 18. Februar 2013 übermittelt.

In den Monaten Jänner bis März 2013 wurden vom Unternehmen mehrfach Unterlagen für die Ermittlung der Zielvorgaben angefordert und vom Unternehmen jeweils fristgerecht an die Behörde übermittelt.

Am 26. April 2013 wurden sowohl das Unternehmen als auch die Amtsparteien gemäß § 48 Abs. 2 EIWOG 2010 eingeladen, zum Zwischenergebnis der Kostenermittlung Stellung zu nehmen.

Das Unternehmen übermittelte am [REDACTED]. Mai 2013 fristgerecht eine Stellungnahme zur Kostenbasis. Die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) übermittelte am 28. Mai 2013 eine Stellungnahme. Die Bundesarbeitskammer (BAK) übermittelte am 24. Mai 2013 eine Stellungnahme zur Kostenbasis. Die eingelangten Stellungnahmen wurden den jeweils übrigen Parteien des Verfahrens zugestellt.

Am 9. August 2013 wurden dem Unternehmen und den Amtsparteien ein vorläufiges Ermittlungsergebnis sowie das Konsultationsdokument zur Methodik der Kostenermittlung und Regulierungssystematik für die dritte Regulierungsperiode zur Stellungnahme übermittelt. Das Unternehmen gab zum vorläufigen Ermittlungsergebnis nach Gewährung einer Fristerstreckung am [REDACTED]. September 2013 eine Stellungnahme ab. Die WKÖ und die BAK nahmen zum vorläufigen Ermittlungsergebnis nicht Stellung. Die eingelangte Stellungnahme wurde den jeweils übrigen Parteien des Verfahrens zugestellt.

II.B. Rechtliche Grundlagen

1. Gesetzliche Grundlagen der Kosten- und Mengenermittlung

Gemäß § 48 EIWOG 2010 sind die Kosten, die Zielvorgaben und das Mengengerüst von Netzbetreibern mit einer jährlichen Abgabemenge an Entnehmer von mehr als 50 GWh im Kalenderjahr 2008 von Amts wegen periodisch mit Bescheid festzustellen. Die Kosten und das Mengengerüst der übrigen Netzbetreiber können von Amts wegen mit Bescheid festgestellt werden.

Die Grundsätze der Kostenermittlung werden in § 59 EIWOG 2010 bestimmt. Die den Entgelten zugrunde liegenden Kosten haben dem Grundsatz der Kostenwahrheit zu entsprechen und sind differenziert nach Netzebenen zu ermitteln. Dem Grunde und der Höhe nach angemessene Kosten sind zu berücksichtigen. Der Netzsicherheit, der Versorgungssicherheit unter Berücksichtigung von Qualitätskriterien, der Marktintegration sowie der Energieeffizienz ist Rechnung zu tragen. Die Bestimmung der Kosten unter Zugrundelegung einer Durchschnittsbetrachtung, die von einem rationell geführten, vergleichbaren Unternehmen ausgeht, ist zulässig. Investitionen sind in angemessener Weise ausgehend von den ursprünglichen Anschaffungskosten sowie den Finanzierungskosten zu berücksichtigen. Außerordentliche Aufwendungen oder Erträge können – im Wege des Regulierungskontos gemäß § 50 EIWOG 2010 – über einen mehrjährigen Zeitraum anteilig verteilt werden. Die bei einer effizienten Implementierung neuer Technologien entstehenden Kosten sind in den Entgelten unter Berücksichtigung der beschriebenen Grundsätze und der Nutzung von Synergieeffekten angemessen zu berücksichtigen. Internationale Transaktionen und Verträge für den Transport von Energie gemäß § 113 Abs. 1 EIWOG 2010 sind bei der Kostenermittlung zu berücksichtigen.

Für die Ermittlung der Kosten sind gemäß § 59 Abs. 2 EIWOG 2010 Zielvorgaben zugrunde zu legen, die sich am Einsparungspotential der Unternehmen orientieren; zudem ist die Kostenbasis um eine netzbetreiberspezifische Teuerungsrate anzupassen. Nach § 59 Abs. 6 EIWOG 2010 wirken die Zielvorgaben sowie die netzbetreiberspezifische Teuerungsrate nur auf die vom Unternehmen beeinflussbaren Kosten. Der Zeitraum zur Realisierung der Zielvorgaben kann gemäß § 59 Abs. 3 EIWOG 2010 in ein- oder mehrjährige Regulierungsperioden unterteilt werden. Zum Ende einer Regulierungsperiode können die unternehmensindividuellen Effizienzfortschritte einer Evaluierung unterzogen werden. Nach einer Regulierungsperiode kann neuerlich ein Effizienzvergleich oder ein alternatives dem Stand der Wissenschaft entsprechendes Regulierungssystem zur Ermittlung der Netznutzungsentgelte umgesetzt werden

Gemäß § 60 EIWOG 2010 sind bei der Kostenermittlung Finanzierungskosten, die angemessene Kosten für die Verzinsung von Eigen- und Fremdkapital zu umfassen haben, zu berücksichtigen. Dabei ist ein Finanzierungskostensatz aus einem gewichteten durchschnittlichen Kapitalkostensatz unter Zugrundelegung einer Normkapitalstruktur sowie der Ertragsteuer zu bestimmen. Zusätzlich wird in § 60 Abs.4 EIWOG 2010 festgelegt, wie die verzinsliche Kapitalbasis zu ermitteln ist. Die Finanzierungskosten sind sodann durch Multiplikation des angemessenen Finanzierungskostensatzes mit der zu verzinsenden Kapitalbasis zu ermitteln.

Gemäß § 61 EIWOG 2010 sind die den Entgelten zugrunde liegenden Mengen auf Basis der Abgabe- und Einspeisemengen in kWh, des arithmetischen Mittels der im Betrachtungszeitraum monatlich ermittelten bzw. gemessenen höchsten einviertelstündlichen Leistungen in kW und Zählpunkte des zuletzt verfügbaren Geschäftsjahres pro Netzebene zu ermitteln. Aktuelle oder erwartete erhebliche Effekte bei der Mengentwicklung, sowohl bei der Mengen- als auch bei der Leistungskomponente sowie bei der Anzahl der Zählpunkte, können berücksichtigt werden.

2. Zuständigkeit

Die Festsetzung der Kosten, Zielvorgaben und des Mengengerüsts von Netzbetreibern erfolgt gemäß § 48 EIWOG 2010 iVm § 7 Abs. 1 E-ControlG mit Bescheid des Vorstands der E-Control. Die in diesem Verfahren festgestellten Kosten und Zielvorgaben sowie das festgestellte Mengengerüst bilden die Basis und somit eine Vorfrage der Bestimmung der Systemnutzungsentgelte sowie erforderlichenfalls der Ausgleichszahlungen zwischen Netzbetreibern eines Netzbereiches mit Verordnung der Regulierungskommission gemäß § 49 EIWOG 2010 iVm § 12 Abs. 2 Z 1 E-ControlG.

II.C. Sachverhalt und rechtliche Beurteilung

1. Allgemeines

Ziel der Regulierung ist es, Betreibern von Netzinfrastrukturen, die volkswirtschaftlich gesehen natürliche Monopole darstellen, gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Allgemeininteresse aufzuerlegen, zu denen insbesondere der kosteneffiziente Netzbetrieb, die Gewährleistung der Versorgungssicherheit und Netzsicherheit sowie der diskriminierungsfreie Zugang Dritter zum Netz zu von der Regulierungsbehörde genehmigten Tarifen (Systemnutzungsentgelt) zählen.

Grundlage des Systemnutzungsentgelts sind die von der Regulierungsbehörde festgestellten Kosten der Netzbetreiber (§ 59 Abs. 1 EIWOG 2010). Die Entgelte ergeben sich grundsätzlich aus einer Division der festgestellten Kosten (abzüglich vereinnahmter Erlöse) durch die

festgestellten Mengen, wobei die Werte pro Netzbereich zusammengefasst und nach Netzebenen differenziert werden

Die Methodik der Kostenermittlung und Regulierungssystematik für die dritte Regulierungsperiode wurde in einem umfassenden Konsultationsprozess zur Diskussion gestellt (vgl. <http://www.e-control.at/de/marktteilnehmer/strom/netzentgelte/entgeltermittlungsverfahren>) und auf Grundlage der eingelangten Stellungnahmen weiter entwickelt. Das vorliegende Ermittlungsergebnis basiert auf den Ergebnissen dieses Konsultationsprozesses; diese sind im Dokument „Regulierungssystematik für die dritte Regulierungsperiode der Stromverteilernetzbetreiber (1. Jänner 2014 - 31. Dezember 2018)“ dargestellt (Beilage 2, im Folgenden: „Grundsatzdokument“).

Die auf dieser Grundlage vorgenommene Feststellung der Zielvorgaben (Kostenanpassungsfaktor; Spruchpunkt 1) ist nachfolgend unter Punkt 3 erläutert. Die Feststellung der Kostenbasis (Spruchpunkte 2 und 3) ist unter Punkt 2 erläutert. Die Feststellung des Mengengerüsts (Spruchpunkte 4 und 5) ist unter Punkt 4 erläutert. Punkt 0 enthält schließlich eine Zusammenfassung der Ermittlungsergebnisse.

2. Ermittlung der Kostenbasis

Als Ausgangsbasis für die Ermittlung angemessener Kosten sind die geprüften Jahresabschlüsse heranzuziehen (siehe die EBRV 994 der Beilagen XXIV GP zu § 59 Abs. 1 und 4 EIWOG 2010). Hierbei werden die Kosten des Unternehmens auf zwei Bereiche aufgeteilt, die als Basis sowohl für die Ermittlung angemessener Netzkosten als auch für den Effizienzvergleich heranzuziehen sind:

- **Operative Kosten** (in Folge „OPEX“): Diese Kosten fallen für den laufenden Betrieb des Netzes an. Im Speziellen sind darunter die Kosten für Material, Personal und sonstige laufende Tätigkeiten zu erfassen
- **Kapitalkosten** (in Folge „CAPEX“): Durch Kapitalkosten sind die Kosten für langfristige Investitionen in das Netz abzudecken. Sie umfassen neben den Abschreibungen auch die in § 60 EIWOG 2010 beschriebenen Finanzierungskosten zur Abdeckung angemessener Kosten für die Verzinsung von Eigen- und Fremdkapital.

Aus dieser Kostenermittlung werden folgende Kosten (nicht beeinflussbare Kosten gemäß § 59 Abs. 6 EIWOG 2010) für die Ermittlung der Kostenbasis ausgeschieden:

- Vorgelagerte Netzkosten und Ausgleichszahlungen (AGZ): Die vorgelagerten Netzkosten und die AGZ werden aus dieser Kostenermittlung ausgeschlossen, da diese direkt von der Höhe der bestimmten Entgelte abhängig und damit nicht im Vorhinein definierbar sind.
- Netzverlustkosten: Die Netzverlustkosten werden nicht auf Basis der Vergangenheit bestimmt, sondern auf Basis eines gesonderten Modells, das in Punkt 15 des Grundsatzdokuments (Beilage 2; dazu sogleich) näher ausgeführt ist.
- Gebrauchsabgabe.
- Kosten in Zusammenhang mit gesetzlichen Vorschriften im Zuge von Ausgliederungen.

In weiterer Folge sind kostenmindernde Elemente zu berücksichtigen:

- Sonstige betriebliche Erträge und sonstige Umsatzerlöse: Sollten durch den Netzbetreiber Tätigkeiten für andere Unternehmen oder andere Unternehmenssegmente erbracht werden (sofern es sich nicht um Erlöse handelt, die durch sonstige Entgelte gemäß § 11 Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2012 – Novelle 2013) abzudecken sind, sind die dafür anfallenden Erlöse oder Erträge kostenmindernd zu berücksichtigen.
- Aktivierte Eigenleistungen: Sollten durch den Netzbetreiber Eigenleistungen aktiviert werden, sind auch diese von den Kosten (im Speziellen Personalaufwendungen) abzuziehen, da diese Aufwendungen durch die Aktivierung langfristig mittels CAPEX erfasst werden. Würde ein derartiger Abzug nicht vorgenommen, so würde für diese Kosten eine doppelte Abgeltung erfolgen.

Für die dritte Regulierungsperiode ab 1. Jänner 2014 wird eine Kostenprüfung zur Ermittlung der Kosten₂₀₁₄ auf Basis der Kosten des Geschäftsjahres 2011 durchgeführt, wobei die Angemessenheitsprüfung nach den allgemeinen Grundsätzen der Kostenermittlung gemäß § 59 EIWOG 2010 erfolgt.

Die Daten des Geschäftsjahres 2011 werden darüber hinaus auch im Hinblick auf die Entwicklungen weiterer Jahre nach den Grundsätzen des § 59 EIWOG 2010 plausibilisiert und gegebenenfalls normalisiert, um eine reine Stichtagsbetrachtung zu vermeiden bzw. um außerordentliche Effekte zu berücksichtigen.

2.1. Kostenermittlung

Die Kostenprüfung erfolgte auf Basis des Jahresabschlusses 2011, der Angaben aus dem Erhebungsbogen 2011 sowie der Angaben auf Grund der darüber hinausgehenden Anforderungslisten und dem sonstigen Vorbringen des Unternehmens.

Im Folgenden werden die Kosten, die aus den Angaben des Unternehmens hervorgehen, jedoch nicht bzw. nicht in voller Höhe anerkannt wurden, dargestellt. Bei der Aufzählung handelt es sich um einzelne Positionen, die aus der Gewinn- und Verlustrechnung des Unternehmens zum Geschäftsjahr 2011 entnommen wurden. Eine genaue Beschreibung der einzelnen Anpassungen findet sich unter Punkt 2.1.1 fortfolgende, unter Beachtung der Zuteilung zu den einzelnen Kostenarten. In Summe wurden von der Behörde im Rahmen des Kostenermittlungsverfahrens Anpassungen in Höhe von TEUR [REDACTED] vorgenommen.

Die Kostenanpassungen sind nach Würdigung der Stellungnahmen in folgender Grafik überblicksweise dargestellt:

**Summe Korrekturen und Anpassungen
TEUR**

Umsatzerlose
Materialaufwand
Personalaufwand
Sonst. betr. Aufw.

Erforderliche Anpassung

Angaben des Unternehmens	Korrekturen und Anpassungen	von E-Control anerkannt
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

Es ist darauf hinzuweisen, dass sämtliche Kostenarten, die Teil dieses Bescheids und somit Verfahrensgegenstand sind, von der Behörde eingehend geprüft wurden. Aus verwaltungsökonomischen Gründen sollen im Folgenden allerdings nur jene Kostenarten dargestellt werden, die von der Behörde im Rahmen des Kostenermittlungsverfahrens verändert wurden.

Stellungnahmen und Erwägungen

Die BAK hat am 24. Mai 2013 eine allgemeine Stellungnahme zu den vorläufigen Ermittlungsergebnissen abgegeben. In Bezug auf die Normalisierungen von Nachdotierungen bei Pensionsrückstellungen regt BAK an, dass die Behörde in Abstimmung mit den betroffenen Unternehmen eine sinnvolle Normalisierung, also eine mittelfristige Abgeltung der betroffenen Aufwendungen, vornimmt. Sprunghafte Veränderungen der Netzentgelte sollen vermieden werden. Andererseits sollen Unternehmen nicht in wirtschaftliche bzw. bilanztechnische Bedrängnis geraten. Die Behörde stimmt der BAK in diesem Punkt zu und merkt diesbezüglich an, dass derartige Überlegungen in die Feststellung der Kosten Eingang finden werden bzw. bereits gefunden haben.

In einem weiteren Punkt geht die BAK auf die Kapitalstrukturen einiger Netzbetreiber ein und die damit zusammenhängende Berücksichtigung angemessener Finanzierungskosten. Die Kapitalstrukturen einiger Netzbetreiber weichen von der Normkapitalstruktur ab. Zwar sieht § 60 Abs. 3 EIWOG 2010 die Möglichkeit der Berücksichtigung von unternehmensindividuellen Faktoren vor, die konkrete Vorgehensweise liegt jedoch im Ermessensspielraum der Behörde. Auch das in einigen vorläufigen Ermittlungsergebnissen zitierte Gutachten von [REDACTED] ließe Interpretationsspielräume offen. Die BAK setzt sich für eine Vorgehensweise, ein, welche die tatsächliche Beeinflussbarkeit der Kapitalstruktur durch die Netzbetreiber berücksichtigt. Es sollten nur jene Werte zur Berechnung der Kapitalstruktur herangezogen werden, die tatsächlich verbucht wurden bzw. regulatorisch bereits anerkannt wurden.

Aus Sicht der Regulierungsbehörde wird angemerkt, dass dies ohnehin der bisherigen Vorgangsweise der E-Control entspricht. Eine individuelle Auseinandersetzung mit diesem Thema erfolgt im Zuge der Würdigung der entsprechenden Stellungnahmen zum jeweiligen Zwischenergebnis für die betroffenen Netzbetreiber.

Die BAK weist auch darauf hin, dass Kostenanpassungen im Personalbereich mit besonderem Augenmerk auf eine korrekte Kostenzuordnung durchgeführt werden müssten. Demnach dürften solche Anpassungen nicht dazu führen, dass in personalpolitische Entscheidungen eingegriffen werde und ein potentiell betroffener Netzbetreiber Einsparungen zu Lasten der Belegschaft durchzuführen habe. Es sei zu hinterfragen, ob derartige Eingriffe im Personalbereich im Einklang mit der Anreizregulierung stehen.

Aus Sicht der Behörde ist anzumerken, dass im Rahmen der Kostenprüfung nicht in personalpolitische Entscheidungen eingegriffen, sondern lediglich die Angemessenheit einer Kostenart überprüft wird. Als beeinflussbare Kosten unterliegen Personalkosten in weiterer Folge der Anreizregulierung. Daher hält die Behörde an ihrer bisherigen Vorgangsweise fest.

Abschließend fordert die BAK absolute Kostentransparenz im Zusammenhang mit Smart Metering, um sicherzustellen, dass die Kosten für Smart Metering in weiterer Folge nicht in die Netznutzungsentgelte einfließen. Es gäbe diesbezüglich keine dementsprechenden Aussagen in den vorläufigen Zwischenergebnissen. In den Bescheidentwürfen sollten die Investitions- und Betriebskosten für Smart Metering explizit ausgewiesen- und in nachvollziehbarer Weise dargestellt werden.

Die Regulierungsbehörde strebt eine transparente Darstellung der Smart Metering-Kosten an, wobei bei den meisten Netzbetreibern bislang noch keine wesentlichen Kosten angefallen sind. Ein gesonderter Ausweis ist in nur in jenen Fällen sinnvoll, in denen auch bereits solche Kosten angefallen sind.

2.1.1. Umsatzerlöse

TEUR	Angaben des Unternehmens	Korrekturen und Anpassungen	von E-Control anerkannt
Umsatzerlöse			
Zählpunktpauschale			
Weitere Umsatzerlöse			
Summe Anpassungen			

Bei der Position Umsatzerlöse wird die Zählpunktpauschale als Durchlaufposition bereinigt. Im Materialaufwand des Unternehmens erfolgt eine entsprechende Bereinigung.

Eine etwaig auszuscheidende Energieabgabe gibt es laut Unternehmen für das [REDACTED] nicht. Hier wird stattdessen die [REDACTED] [REDACTED] eingehoben, wobei die Abwicklung (Einhebung und Abführung) an das [REDACTED] wird.

In Summe ergeben sich, wie aus der Abbildung ersichtlich, Anpassungen in Höhe von TEUR [REDACTED] und von der Regulierungsbehörde anerkannte Umsatzerlöse in Höhe von TEUR [REDACTED].

2.1.2. Materialaufwand

TEUR	Angaben des Unternehmens	Korrekturen und Anpassungen	von E-Control anerkannt
Materialaufwand			
Netzverluste			
Zählpunktpauschale			
Weiterer Materialaufwand			
Summe Anpassungen			

Das Unternehmen hat in Summe Materialaufwendungen inkl. vorgelagerter Netzkosten in Höhe von TEUR [REDACTED] gemeldet. Darin enthalten sind Netzverlustkosten in Höhe von TEUR [REDACTED]. Da es sich hierbei gemäß § 59 Abs. 6 EIWOG 2010 um nicht beeinflussbare Kosten handelt, werden diese wie oben erläutert aus der Kostenbasis ausgeschieden. Dies führt zu einer Reduktion und somit Anpassung der Materialaufwendungen in Höhe der Netzverlustkosten. Des Weiteren wird analog zur Bereinigung der Zählpunktpauschale (Durchlaufposition) in den Umsatzerlösen auch der Aufwand für die Zählpunktpauschale im Materialaufwand bereinigt.

Für die gesamten Materialaufwendungen ergeben sich in Summe Anpassungen in Höhe von TEUR [REDACTED] und von der Regulierungsbehörde anerkannte Aufwendungen (inkl. vorgelagerte Netzkosten) vor Stellungnahme in Höhe von TEUR [REDACTED].

2.1.3. Personalaufwand

TEUR	Angaben des Unternehmens	Korrekturen und Anpassungen	von E-Control anerkannt
Personalaufwand			
Personalaufwand			
Summe Anpassungen			

Das Unternehmen hat in Summe Personalaufwendungen in Höhe von TEUR [REDACTED] für das Wirtschaftsjahr 2011 ausgewiesen. Auf Basis der anerkannten Personalaufwendungen im Jahr 2008 bedeutet dies eine Steigerung von rund [REDACTED] %. Das Unternehmen verwies hierbei auf erhöhte Zuführungen zu Pensionsrückstellungen, machte aber gleichzeitig keine Angaben über deren Höhe oder Umfang. Generell ist auch festzuhalten, dass das zugeteilte Netz-Personal seit 2008 konstant blieb bzw. sich um einen Mitarbeiter von [REDACTED] auf [REDACTED] reduzierte. Mit Prüfung der übermittelten Daten zur Personalaufwandsentwicklung sowie den Darstellungen des Unternehmens ist die Kostensteigerung dieser Position für die Behörde daher nicht nachvollziehbar.

Entwicklung Personalaufwand	2008*	2009	2010	2011
Personalaufwand NETZ				
Sonst. Bereiche				
Personalaufwand GES.				
Anteil Netz				
Mitarbeiter gem. Ergebningsbogen				
*2008 anerkannt ECA				

(Absolute Zahlen in TEUR)

Zur Ermittlung angemessener Personalaufwendungen zieht die Behörde den geprüften Ausgangswert des Personalaufwandes des Jahres 2008 heran (vgl. Arbeitsunterlage (AU) 1 ON [REDACTED]; S 25) und rechnet diesen anhand der Entwicklung des Tariflohnindex (gem. Berechnungsmodus NPI 2013; vgl. AU 1 ON_32_Tariflohnindex 2008-2013) auf das Jahr 2011 hoch. Mit dem Tariflohnindex wird die Veränderungen von Löhnen und Gehältern abgebildet, die durch Kollektivverträge festgelegt sind, welche einen möglichst großen Teil der Lohn- und Gehaltsbestandteile exkl. Prämien oder sonstige Zulagen repräsentieren

Damit ist es möglich, einen plausiblen und repräsentativen Wert der entsprechenden Personalkosten zu ermitteln. Im Falle des geprüften Unternehmens wird auf Basis dieser Methode (vgl. folgende Tabelle) ein Personalaufwand für das Jahr 2011 iHv. TEUR [REDACTED] ermittelt.

Personalkostenentwicklung				
in TEUR	2008	2009	2010	2011
Tariflohnindex (Jun-Mai)*				
Anerkannte PA 2008				
Entwicklung gem. TLI				
Personalaufwand gem. EHBs				
			Anpassung	

Für den gesamten Personalaufwand ergibt sich in Summe eine Anpassung in Höhe von TEUR [REDACTED] und von der Regulierungsbehörde anerkannte Aufwendungen in Höhe von TEUR [REDACTED].

Stellungnahmen und Erwägungen

Das Unternehmen widerspricht in seiner Stellungnahme vom [REDACTED] Mai 2013 der von der Regulierungsbehörde durchgeführten Kürzung in Höhe von TEUR [REDACTED] und beantragt die Anerkennung der im Erhebungsbogen angegebenen Personalkosten.

Weiters wird angeführt, dass die Anpassung auf Basis der anerkannten Personalkosten für das Wirtschaftsjahr 2008 nicht sachgemäß sei. Dies wird damit begründet, dass die damalige Personalkostenzuteilung zum Stromhandel iHv TEUR [REDACTED], gegen welche auch im Verfahren K SNT S [REDACTED]/09 Stellung genommen wurde, nicht angemessen sei.

Gemäß der geltenden Betriebsvereinbarung des Unternehmens erfolge die Entlohnung der Mitarbeiter entsprechend den Tariflöhnen [REDACTED] für Elektrizitätsversorgungsunternehmen.

Das Unternehmen merkt an, dass die Personalkosten im Erhebungsbogen für den Netzbereich als sachgerecht anzusehen sind, während die vorgenommenen Kürzungen der Regulierungsbehörde nicht nachvollziehbar seien.

Die Regulierungsbehörde kann der Stellungnahme in diesem Punkt nicht folgen. Die Anwendung [REDACTED] wäre nicht sachgerecht und würde dem Gleichbehandlungsgrundsatz widersprechen. Da es sich hier um ein [REDACTED] Versorgungsgebiet handelt, wird auch – wie bei allen anderen Netzbetreibern – der [REDACTED] angesetzt. Daher hält die Behörde an der Berechnung angemessener Personalkosten auf Basis des [REDACTED] fest, da einerseits eine entsprechende Lohn- und Gehaltsentwicklung über die Jahre adäquat abgebildet werden kann und andererseits durch diese von der Energie-Control Austria allgemein gewählten Vorgehensweise keine Bevorzugung bzw. Benachteiligung des Unternehmens stattfindet.

Bezugnehmend auf die Anmerkung zur Ausgangsbasis der Personalkosten des Jahres 2008 kann festgehalten werden, dass die damalige Feststellung im Verfahren K SNT S [REDACTED]/09 nur

übermittelte das Unternehmen der Behörde zwei versicherungsmathematische Gutachten betreffend die Bewertung der Pensionsverpflichtungen des Unternehmens (siehe hierzu AU1 ON 34 und 35).

Die Regulierungsbehörde kann dem Vorbringen des Unternehmens jedoch nach Prüfung aller vorgelegten Unterlagen auch in diesem Punkt nicht folgen. Die Behörde sieht Pensionen generell als beeinflussbare Kosten an; dies erscheint auch angesichts der vom Gesetzgeber bewusst sehr eng gefassten Definition des Ausnahmetatbestands in § 59 Abs. 6 Z 6 EIWOG 2010 als geboten. Nach Durchsicht der oben erwähnten Gutachten ist die Behörde zu dem Schluss gekommen, dass es sich bei den beschriebenen Dotierungen zu den Abfertigungsrückstellungen um normale Zuführungen gehandelt hat und es keinen Hinweis auf Pensionsnachschussverpflichtungen (beispielsweise durch Änderung eines Rechnungszinssatzes) gegeben hat.

Abschließend merkt die Regulierungsbehörde allgemein zu den Personalaufwendungen des Unternehmens an, dass seit den gemeldeten Personalaufwendungen für das Geschäftsjahr 2008, für welches die letzte Kostenprüfung stattgefunden hat, die Personalaufwendungen um ca. █ % angestiegen sind, und das trotz sinkender Vollzeitäquivalente. Die von der Behörde durchgeführte Anpassung bei den Personalaufwendungen ist daher als verhältnismäßig und angemessen zu qualifizieren.

Somit ergibt sich, wie aus folgender Abbildung ersichtlich, dass die Personalkosten nach Stellungnahmen jenen Personalkosten vor Stellungnahmen entsprechen.

TEUR

Personalaufwand
 Personalaufwand
Summe Anpassungen

Angaben des Unternehmens	Korrekturen und Anpassungen	von E-Control anerkannt
█		

2.1.4. Sonstiger betrieblicher Aufwand

TEUR

Sonstiger betriebl. Aufwand
 Tourismusabgabe
 Werbung u Bewirtung
 Forderungsabschreibungen
 Allgemeine Kosten GF&VW █
 Gebühren & Beiträge
 Büromaterial
 DL █
 Instandhaltung/Unterhalt
Summe Anpassungen

Angaben des Unternehmens	Korrekturen und Anpassungen	von E-Control anerkannt
█		

Generell wurden die Anpassungen auf Basis der Angaben des Unternehmens gem. AU 1 ON_05_1_Detail zu Kosten Punkt 1 und 2 und Dienstleistung durchgeführt. Aufgrund der vom Unternehmen übermittelten Unterlage beziehen sich die Daten nicht nur auf den sonstigen betrieblichen Aufwand, sondern auch auf Konten des Materialaufwandes. Im Sinne der Verwaltungsökonomie werden alle Anpassungen im Bereich sonstiger betrieblicher Aufwand abgebildet.

Tourismusabgabe

Für die Tourismusabgabe zieht die Behörde den Umsatz als Bemessungsgrundlage heran. Die Behörde verweist diesbezüglich auch auf das [REDACTED] Tourismusgesetz.

Der Umsatzschlüssel wurde auf Basis der übermittelten Daten des Erhebungsbogens berechnet. Daraus ergibt sich ein Netzanteil von [REDACTED] % (vgl. Grafik).

Umsatzschlüssel	
Strom/Handel	[REDACTED] %
Netz	[REDACTED] %
Sonstiger Bereich	[REDACTED] %
Gesamt	[REDACTED] %

(Absolute Zahlen in TEUR)

Daraus resultiert eine Anpassung der Tourismusabgabe iHv TEUR [REDACTED].

Werbung und Bewirtung

Generell vertritt die Behörde die Auffassung, dass Werbeaufwendungen in einem Monopolbereich nicht oder allenfalls in sehr eingeschränktem Umfang anzuerkennen sind. Vertretbar erscheint ein solcher Aufwand etwa zur Positionierung der Marke des Netzbetreibers im Hinblick auf die Entflechtungsvorgaben gemäß § 42 EIWOG 2010 und zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit. Im Sinne einer einheitlichen Vorgangsweise werden jedoch im regulierten Bereich höchstens 20 % der Gesamtaufwendungen des vertikal integrierten Unternehmens in der Kostenbasis des Netzbetreibers anerkannt. Die Gesamtwerbeaufwendungen belaufen sich im vorliegenden Fall auf TEUR [REDACTED] (vgl. AU 1 ON_05_1_Detail zu Kosten Punkt 1 und 2 und Dienstleistung), wovon wie eben ausgeführt 20 % bzw. TEUR [REDACTED] im Netzbereich berücksichtigt werden.

Forderungsabschreibung

Gemäß den vom Unternehmen übermittelten Unterlagen (vgl. AU 1 ON_05_1_Detail zu Kosten Punkt 1 und 2 und Dienstleistung) werden [REDACTED] % der Forderungsabschreibungen dem Netzbereich zugerechnet. Generell muss man aber für den Bereich Energie und Netz davon ausgehen, dass bei einem Forderungsausfall durch einen Kunden sowohl der Netz als auch der Energiebereich davon betroffen sind; mangels gegenteiliger Hinweise ist hier eine Lastentragung zu gleichen Teilen anzunehmen. Daher wird diese Position mit jeweils 50 % auf die Bereiche

Energiehandel und Netze umgelegt. Daraus resultiert eine Anpassung iHv TEUR [REDACTED] und einem anerkannten Wert iHv TEUR [REDACTED].

Allgemeine Kosten für Geschäftsführung und Verwaltung

Im Bereich „Geschäftsführung und Verwaltung“ werden die Aufwendungen zu [REDACTED] % dem Netzbereich und jeweils zu [REDACTED] % dem Stromhandel bzw. dem Sonstigen Bereich zugeordnet. Aus Sicht der Behörde bildet dieser Schlüssel die tatsächlichen Aufwendungen im Verwaltungsbereich nur unzureichend ab. Gemäß den Angaben des Unternehmens gliedern sich die Unternehmenstätigkeiten der [REDACTED] in die Bereiche Stromvertrieb, Netz, Elektroinstallationsarbeiten ([REDACTED]) sowie Fachhandel ([REDACTED]), wodurch eine Zuordnung von [REDACTED] % der Verwaltungskosten zum Netzbereich nicht plausibel erscheint.

Da im Handelsbereich das Verhältnis zwischen Umsatz und tatsächlichen Aufwendungen erfahrungsgemäß nicht vergleichbar mit anderen Unternehmensbereichen ist, wird ein adaptierter Umsatzschlüssel verwendet, um die Verwaltungskosten im Unternehmen aufzuteilen. Der adaptierte Umsatzschlüssel geht von einer optimalen Synergieeffektnutzung im Unternehmen aus. Überdies berücksichtigt der adaptierte Umsatzschlüssel durch die Bindung der Handelserlöse an die Stromnetztarife etwaige sinkende Netztarife in Relation zu gegebenenfalls steigenden Handelserlösen. Durch die Bindung dieser an die Netzerlöse kann eine konstant gleichbleibende Aufteilung innerhalb des vertikal integrierten Unternehmens gewährleistet werden. Da der Handelsbereich regelmäßig deutlich höhere Umsätze im Verhältnis zu den Aufwendungen erzielt als der Netzbereich, erscheint es sachgerecht, den Umsatzanteil des Handelsbereichs mit 20 % des Netzsatzes zu bestimmen. Die Basis für den Anteil des angepassten Umsatzes im Handelsbereich ist dabei der auf 100 % hochgerechneten Umsatz im Netzbereich.

Verwaltungsschlüssel	
Strom/Handel (20%)	[REDACTED]
Netz	[REDACTED]
Sonstiger Bereich	[REDACTED]

(Absolute Zahlen in TEUR)

Auf Basis des neu ermittelten Verwaltungsschlüssels von [REDACTED] % ergibt sich eine Anpassung iHv. TEUR [REDACTED] und einem anerkannten Wert iHv TEUR [REDACTED].

Gebühren und Beiträge

Bei der Position „Gebühren und Beiträge“ werden [REDACTED] % der Aufwendungen dem Netzbereich zugeteilt. Auch bei dieser Position ist aus Sicht der Behörde die Kostenzuteilung nicht plausibel,

da dem Netzbereich neben den Gebühren und Beiträgen, die mit [REDACTED] % ins Netz fließen, auch Kosten für Bewirtung mitverrechnet wurden (vgl. AU 1 ON_ 15_Gebühren und Beiträge 2011; Aufwand [REDACTED]). Daher wird für diese Position der zuvor („Geschäftsführung und Verwaltung“) ermittelte Verwaltungsschlüssel iHv [REDACTED] % zur Anwendung gebracht, um eine plausible Kostenzuordnung abzubilden. Somit ergibt sich eine Anpassung iHv TEUR [REDACTED] und ein anerkannter Wert iHv TEUR [REDACTED].

Büromaterial

Ebenso nicht nachvollziehbar ist die Belastung des Netzbereiches durch die Position Büromaterial, die mit [REDACTED] % dem Netz zugeordnet wurde. Der Auflistung der weiteren Unternehmenstätigkeiten (vgl. „Geschäftsführung und Verwaltung“) folgend, kann nicht nachvollzogen werden, warum der Netzbereich derart maßgeblich belastet wird. Daher wird auch für diese Position eine Anpassung mittels Verwaltungsschlüssel durchgeführt. Daraus resultiert eine geringfügige Anpassung iHv TEUR [REDACTED].

Dienstleistungsverträge

Die [REDACTED] hat einen Dienstleistungsvertrag mit der [REDACTED] zur Abwicklung von administrativen und organisatorischen Tätigkeiten (u.a. Abwicklung Erstellung Jahresabschluss, Geschäftsführung, Callcenter, Marktkommunikation; vgl. AU 1 ON_08_2_Verrechnung Dienstleistung [REDACTED] kaufmännischer Teil sowie ON 08_3_Verrechnung Dienstleistung [REDACTED]). Dafür werden der [REDACTED] TEUR [REDACTED] in Rechnung gestellt, wovon [REDACTED] % dem Netzbereich zugewiesen werden. Da es sich hierbei wiederum um Bewerkstelligung von Verwaltungstätigkeiten handelt, wird auch in diesem Fall von Seiten der Behörde der adaptierte Verwaltungsschlüssel von [REDACTED] % zur Anwendung gebracht. Damit ergibt sich eine Neuzuteilung der Aufwendungen aus dem Dienstleistungsvertrag von TEUR [REDACTED] bzw. eine Anpassung iHv TEUR [REDACTED].

Instandhaltung und Unterhalt

Im Bereich der Instandhaltung hat das Unternehmen die Aufwendungen für die Jahre 2009 bis 2011 der Behörde übermittelt (vgl. AU 1 ON_ 12_1_Instandhaltung 2011; 12_1_Instandhaltung 2010; 12_1_Instandhaltung 2009). Daraus gehen deutlich Schwankungen aufgrund der Instandhaltungszyklen gegenüber dem Jahr 2009 hervor (vgl. folgende Grafik).



Da die Behörde eine korrekte und repräsentative Kostenbasis für die kommende Regulierungsperiode festzusetzen hat, werden Sonderentwicklungen wie in diesem Fall über drei

Jahre gemittelt. Damit wird einerseits sichergestellt, dass einmalig höhere Aufwendungen die Kostenbasis nicht verfälschen aber das Unternehmen dennoch entsprechende Kosten anerkannt bekommt. Auf dieser Basis wurde ein Durchschnittswert für Instandhaltung/Unterhalt der Jahre 2009 bis 2011 iHv TEUR ■■■ ermittelt, wodurch sich eine Anpassung im Zwischenergebnis iHv TEUR ■■■ ergibt (Hinweis: Rundungsdifferenz von ■■■)

Stellungnahmen und Erwägungen

Die WKÖ merkt in ihrer Stellungnahme an, dass es zu hinterfragen sei, ob in einem Monopolbereich Werbeaufwendungen überhaupt anzuerkennen sind, da diese auf die Netzgebühren umgelegt werden und somit letztlich vom Kunden zu bezahlen sind. Diese seien nur im Ausmaß von höchstens ■■ % anzuerkennen.

Die Regulierungsbehörde merkt diesbezüglich an, dass im Sinne einer konsistenten Vorgehensweise Werbeaufwendungen bei vertikal integrierte Unternehmen mit ■■ % in den Netzbetrieb einfließen und bei horizontal integrierten Unternehmen (Multi-Utility-Unternehmen) mit ■■ % als angemessen angesehen werden. Da es sich bei dem Unternehmen um ein Unternehmen mit eigenem Installationsbetrieb und somit um ein Multi-Utility-Unternehmen handelt, wird der Stellungnahme der WKÖ gefolgt und werden maximal ■■ % der Werbeaufwendungen anerkannt.

Das Unternehmen merkt in seiner Stellungnahme an, dass durch die Anpassung der Tourismusabgabe ein Wettbewerbsnachteil gegenüber anderen Netzbetreibern kreierte werde und eine Zuordnung in das Netz gerechtfertigt sei, weil sich die Netzinfrastruktur zur Gänze im Abgabegebiet befinde.

Die Regulierungsbehörde kann die Anmerkung des Unternehmens nachvollziehen und folgt insofern dem Vorbringen. Die Tourismusabgabe wird aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen in voller Höhe anerkannt.

Das Unternehmen beantragt weiters bezüglich allgemeiner Aufwendungen für Geschäftsführung und Verwaltung die Anwendung des ursprünglich vom Unternehmen angewendeten Zuteilungsschlüssels für den Netzbereich in Höhe von ■■ %, weil es sich bei dem von der Behörde angewendeten angepassten Verwaltungsschlüssel aus Unternehmenssicht um eine „künstliche Hilfsgröße“ handelt. Dieser sei weder sachgerecht noch nachvollziehbar.

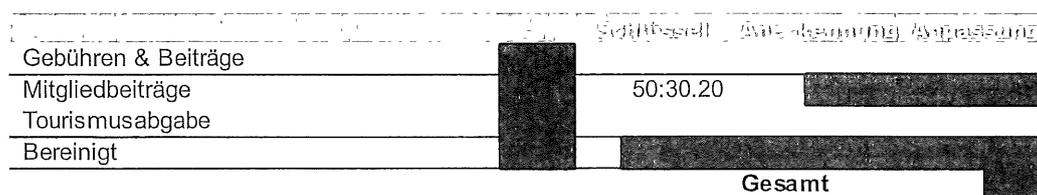
Die Behörde kann dem Vorbringen des Unternehmens nicht folgen. Die Behörde hält wiederholt fest, dass der vom Unternehmen gewählte Schlüssel die tatsächlichen Aufwendungen im Verwaltungsbereich bzw. für den Bereich der Geschäftsführung nur unzureichend abbildet, da

sich gemäß den Angaben die Unternehmenstätigkeiten der [REDACTED] in die Bereiche Stromvertrieb, Netz, Elektroinstallationsarbeiten ([REDACTED]) sowie Fachhandel ([REDACTED]) unterteilen und damit eine Zuordnung von [REDACTED] % der Verwaltungskosten zum Netzbereich nicht plausibel erscheint.

Wie schon beschrieben, ist im vorliegenden Fall – wie auch bei allen vergleichbaren Unternehmen – ein adaptierter Umsatzschlüssel zu verwenden, welcher von einer optimalen Synergieeffektnutzung im Unternehmen ausgeht. Überdies berücksichtigt der adaptierte Umsatzschlüssel durch die Bindung der Energie-Handelserlöse an die Stromnetztarife etwaige sinkende Netztarife in Relation zu gegebenenfalls steigenden Energie-Handelserlösen. Durch die Bindung dieser an die Netzerlöse kann eine konstant gleichbleibende Aufteilung innerhalb des vertikal integrierten Unternehmens gewährleistet werden. Weiters wird dem Umstand Rechnung getragen, dass im Energie-Handelsbereich das Verhältnis zwischen Umsatz und tatsächlichen Aufwendungen nicht vergleichbar mit anderen Unternehmensbereichen ist und daher adaptiert wird. Ebenso verweist die Behörde darauf, dass das Risiko im Netzbetrieb durch die Regulierung deutlich geringer ist als für andere Geschäftsbereiche, weshalb ein erhöhter Aufwand für den Netzbereich ebenso nicht als gerechtfertigt erscheint.

Analog zu den Aufwendungen für Geschäftsführung und Verwaltung sieht das Unternehmen den von der Regulierungsbehörde erstellten Zuteilungsschlüssel für die Tourismusabgabe, Mitgliedsbeiträge sowie Gebühren & Beiträge als nicht sachgerecht an.

Die Behörde kommt dem Vorbringen teilweise nach. Auf die Tourismusabgabe wurde bereits oben eingegangen. Im Sinne einer konsistenten Vorgehensweise der Behörde wird für die Mitgliedsbeiträge eine Zuteilung von 50:30:20 (Netz – Handel - Erzeugung) gewählt. Für die um die Tourismusabgabe und Mitgliedsbeiträge bereinigten Gebühren & Beiträge wird gemäß der generellen Vorgehensweise der E-Control weiterhin der angepasste Verwaltungsschlüssel angewendet. Die beschriebenen Änderungen führen, wie aus folgender Abbildung ersichtlich, zu einer neuen Anpassung nach Stellungnahme in Höhe von TEUR [REDACTED].



(Absolute Zahlen in TEUR)

Im letzten Punkt zu den sonstigen betrieblichen Aufwendungen merkt das Unternehmen an, dass der von der Regulierungsbehörde gebildete Mittelwert über die Jahre 2009 bis 2011 nicht den realen Verhältnissen entspricht, weil im Jahr 2009 sehr wenig investiert wurde und in den

weiteren Jahren (auch in 2012) mit höheren Investitionen gerechnet wird. Das Unternehmen schlägt daher vor, den Mittelwert der Jahre 2010 bis 2012 heranzuziehen.

Die Regulierungsbehörde kommt dem Ansuchen teilweise nach. Im Sinne einer konsistenten Vorgehensweise sowie der Gleichbehandlung aller Netzbetreiber ist es nicht zweckmäßig, bei einer Mittelwertbildung das Geschäftsjahr 2009 außer Acht zu lassen. Die Miteinbeziehung des Geschäftsjahres 2012 erscheint der Behörde jedoch als sachgerecht, da ja auch über dieses Geschäftsjahr ein testierter Jahresabschluss vorhanden ist und eine Verlängerung des Betrachtungszeitraums generell die Repräsentativität der Durchschnittsbildung erhöht. Diese Berechnung ist in nachfolgender Abbildung zusammengefasst. Der neu gebildete Mittelwert der Jahre 2009 bis 2012 beträgt TEUR [REDACTED] und führt somit zu einer Anpassung nach Stellungnahme in Höhe von TEUR [REDACTED].

Unterhalt	
2012	[REDACTED]
2011	[REDACTED]
2010	[REDACTED]
2009	[REDACTED]
Mittel.	[REDACTED]
Anpassung:	[REDACTED] (in TEUR)

Daraus ergeben sich in Summe, wie aus folgender Abbildung ersichtlich, eine Anpassung in Höhe von TEUR [REDACTED] sowie von der Regulierungsbehörde anerkannte sonstige betriebliche Aufwendungen in Höhe von TEUR [REDACTED].

TEUR	Angaben des Unternehmens	Korrekturen und Anpassungen	von E-Control anerkannt
Sonstiger betriebl. Aufwand			
Tourismusabgabe	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
Werbung u Bewirtung	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
Forderungsabschreibungen	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
Allgemeine Kosten GF&VW [REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
Gebühren & Beiträge	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
Büromaterial	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
DL [REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
Instandhaltung/Unterhalt	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
Summe Anpassungen	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

In seiner zweiten Stellungnahme vom [REDACTED]. September 2013 merkte das Unternehmen an, dass in den von der Regulierungsbehörde gekürzten Aufwendungen zu Werbung, Gebühren, Büromaterial und Dienstleistungsverträge [REDACTED] (DL [REDACTED]), die Allgemeinen Kosten für Geschäftsführung und Verwaltung (GF&VW - 8010) bereits enthalten sind. Demnach sei die Anpassung in Höhe von TEUR [REDACTED] doppelt berücksichtigt worden und die vorgenommene Korrektur müsste entfallen.

Die Regulierungsbehörde kann dem Ansuchen des Unternehmens in diesem Punkt folgen und gibt dem Antrag statt. Die von der Behörde durchgeführte Anpassung in Höhe von TEUR [REDACTED] wird rückgängig gemacht.

In einem zweiten Punkt der Stellungnahme zu den sonstigen betrieblichen Aufwendungen fordert das Unternehmen für den Bereich Dienstleistung [REDACTED] die Verwendung des bisher, nach Ansicht des Unternehmens, nachweislich sachgerechten Schlüssels. Die Anwendung des adaptierten Verwaltungsschlüssels sei nicht sachgerecht. Das Unternehmen begründet dies durch die deutlich gestiegenen Anforderungen an die IT und die SAP-Unterstützung im Netzbereich. Als Beispiele werden die Marktbilanzierung, Wechselprozesse, Formatanpassungen, Rechnungslegung aufgrund Ökostromgesetzanpassung, Herkunftsregister, Energy link usw. genannt.

Die Regulierungsbehörde kommt der Forderung des Unternehmens in diesem Punkt nicht nach und hält im Sinne der Gleichbehandlung sämtlicher Netzbetreiber an der Verwendung des adaptierten Verwaltungsschlüssels fest. Wie oben dargelegt, ist die Verwendung des adaptierten Verwaltungsschlüssels aus Sicht der Behörde sachlich angemessen und im Sinne einer einheitlichen Vorgangsweise in allen gleichgelagerten Fällen auch geboten.

Daraus ergeben sich, wie aus folgender Abbildung ersichtlich, von der Regulierungsbehörde anerkannte sonstige betriebliche Aufwendungen in Höhe von TEUR [REDACTED] sowie eine Anpassung in Höhe von TEUR [REDACTED].

TEUR

Sonstiger betrieblicher Aufwand

Werbung u Bew irtung

Forderungsabschreibungen

Gebühren & Beiträge (inkl Tourismusabgabe)

Büromaterial

DL [REDACTED]

Instandhaltung/Unterhalt

Sonstige Positionen

Summe Anpassungen

Angaben des Unternehmens	Korrekturen und Anpassungen	Von E-Control anerkannt
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

2.1.5. Finanzierungskosten

Die Bestimmung des Finanzierungskostensatzes und die Vorgangsweise zur Ermittlung der Kapitalbasis sind in den Punkten 9 und 10 des Grundsatzdokuments (Beilage 2) im Detail dargestellt.

Die Finanzierungskosten wurden vor Stellungnahmen wie folgt ermittelt:

Ermittlung Finanzierungskosten gem. § 60 EWOG 2010	
Summe immaterielle Vermögensgegenstände	
Summe Sachanlagevermögen	
Summe gepachtete Anlagen	
abzüglich Baukostenzuschüsse unverzinslich	
abzüglich Umgründungsmehrwert/Firmenwert	
+/- prüferische Feststellungen	
Verzinsliche Kapitalbasis	
	WACC
Finanzierungskosten - Zwischensumme	6,42%
	Kalkulationszinsfuß
Abfertigungsrückstellungen	
Pensionsrückstellungen	
Sonstige verzinsliche Rückstellungen	
Finanzierungskosten	

(in TEUR)

Stellungnahmen und Erwägungen

Das Unternehmen merkt in seiner zweiten Stellungnahme vom [REDACTED] September 2013 an, dass im Personalaufwand durchgeführte Kürzungen anteilig auch beim verzinslichen Abzugskapital aus Abfertigungs- und Pensionsrückstellungen zu berücksichtigen seien.

Die Behörde kann dem Vorbringen des Unternehmens in diesem Punkt folgen und gibt dem Antrag in diesem Punkt daher statt.

Das Unternehmen verfügt somit über eine verzinsliche Kapitalbasis in Höhe von TEUR [REDACTED] und erhält daraus Finanzierungskosten in Höhe von TEUR [REDACTED] (siehe dazu die nachfolgende Tabelle).

Ermittlung Finanzierungskosten gem. § 60 EIWOG 2010	
Summe immaterielle Vermögensgegenstände	
Summe Sachanlagevermögen	
Summe gepachtete Anlagen	
abzüglich Baukostenzuschüsse unverzinslich	
abzüglich Umgründungsmehrwert/Firmenwert	
+/- prüferische Feststellungen	
Verzinsliche Kapitalbasis	
	WACC
Finanzierungskosten - Zwischensumme	6,42%
	Kalkulationszinsfuß
Abfertigungsrückstellungen	
Pensionsrückstellungen	
Sonstige verzinsliche Rückstellungen	
Finanzierungskosten	

(in TEUR)

2.2. Netzkostenermittlung auf Basis des Geschäftsjahres 2011

Die zuvor beschriebenen Anpassungen sowie die Würdigung der Stellungnahmen führen zu folgender Netzkostenermittlung auf Basis der übermittelten Unterlagen zum Geschäftsjahr 2011:

Kostenermittlung in TEUR auf Basis 2011	Angabe lt. Unternehmen	Anpassung E-Control	Anerkannte Kosten/Erlöse
OPEX			
Materialaufwand			
Personalaufwand			
So. betrieblicher Aufwand			
Umlagen			
CAPEX			
Abschreibungen			
Finanzierungskosten			
Pachtzins			
Kostenmindernde Erlöse			
Bereinigung – Sonst betr Ertrag (ohne BKZ)			
Bereinigung – So Umsatzerlöse			
Bereinigung – Bestandsveränderungen			
Bereinigung – Aktivierte Eigenleistung			
Summe Netzkosten			
Bereinigung vorgelagerte Netzkosten			
Summe Netzkosten exkl. vorgelagerte Netzkosten			

2.3. Nicht beeinflussbare Kosten des Geschäftsjahres 2012

Zielvorgaben gemäß § 59 Abs. 2 EIWOG 2010 sowie die netzbetreiberspezifische Teuerungsrate gemäß § 59 Abs. 5 EIWOG 2010 wirken ausschließlich auf die vom Unternehmen beeinflussbaren Kosten. Wie oben (Punkt 2) beschrieben werden die nicht beeinflussbaren Kosten daher aus der dem Regulierungspfad (siehe dazu Punkt 3) unterliegenden Kostenbasis ausgeschieden. Nähere Ausführungen zur Behandlung nicht beeinflussbarer Kosten enthält Punkt 4 des Grundsatzdokuments (Beilage 2).

Als nicht beeinflussbaren Kosten gemäß § 59 Abs. 6 EIWOG 2010 sind für das Unternehmen neben den vorgelagerten Netzkosten (Z 1) die Kosten zur Deckung von Netzverlusten (Z 3) anzusehen.

Die Kosten für Netzverluste werden unter Punkt 5 3 behandelt.

2.4. Regulierungskonto

Die Entgeltermittlung erfolgt auf Basis letztverfügbarer Abgabemengen des Unternehmens. Die Erlöse des Unternehmens ergeben sich aufgrund der im tarifrelevanten Jahr tatsächlich auftretenden Mengen, multipliziert mit den verordneten Entgelten. Durch diese Vorgangsweise kommt es zu einer Abweichung zwischen den der Verordnung zugrundeliegenden Planerlösen (basierend auf dem angesprochenen Vergangenheitsbezug) und den tatsächlich erzielten Erlösen. Die Abweichung kann naturgemäß sowohl positiv als auch negativ sein und somit Über- als auch Unterdeckungen für die Unternehmen bedingen.

§ 50 Abs. 1 EIWOG 2010 sieht diesbezüglich bei der Festsetzung der Kosten vor, die Differenzbeträge zwischen den tatsächlich erzielten und den der Systemnutzungsentgelte-Verordnung zu Grunde liegenden Erlösen bei der Feststellung der Kostenbasis für die nächsten zu erlassenden Systemnutzungsentgelte-Verordnungen zu berücksichtigen.

Für eine detaillierte Darstellung der Anwendung des Regulierungskontos wird auf Punkt 13 des Grundsatzdokuments (Beilage 2) verwiesen.

2.5. Behandlung des systemimmanenten Zeitverzuges

Da sowohl der Investitions- als auch der Betriebskostenfaktor (dazu siehe das Kapitel 11 des Grundsatzdokuments betreffend Erweiterungsfaktoren) durch das Abstellen auf letztverfügbare Werte einem Zeitverzug von zumindest zwei Jahren unterliegen, ist es sachgerecht, diese systematische Unterdeckung im Falle kontinuierlicher Ausbauinvestitionen bzw. diese

systematische Überdeckung im Falle kontinuierlichen Rückbaus den Unternehmen bzw. den Netzkunden in den Folgeperioden gutzuschreiben.

Die Aufrollung dieser Unter- oder Überdeckung (aus dem BK-Faktor, dem Investitionsfaktor, der vorgelagerten Netzkosten sowie der Gebrauchsabgabe) wird systemgleich zum Regulierungskonto im Folgeverfahren durchgeführt, indem die Unter- bzw. Überdeckung aus der Tarifierung des Kalenderjahres 2012 (auf Basis der Daten des Jahres 2010) im Vergleich zu den tatsächlichen Werten des Kalenderjahres 2012 herangezogen wird. Nähere Ausführungen dazu enthält Punkt 11 des Grundsatzdokuments (Beilage 2).

Nach dieser Korrekturrechnung ist die Abweichung (zwischen den Ist-Kosten und der Summe vom BK-Faktor sowie Aufrollung) weitgehend eliminiert und die allfällige Unterdeckungen- bzw. Überdeckungen in Zusammenhang mit dem t-2-Verzug werden damit kompensiert.

Auf Basis von Stellungnahmen von Netzbetreibern wird bei der Ermittlung des systemimmanenten Zeitverzugs eine Anpassung der Berechnung vorgenommen. In Beilage 2 sind die Gründe und Details der geänderten Vorgangsweise beschrieben.

2.6. Kosten und Entgelte

Gemäß § 51 Abs. 1 EIWOG 2010 müssen die Netzbenutzer wie bereits ausgeführt für die Erbringung aller Leistungen, die von den Netzbetreibern und Regelzonenführern in Erfüllung der ihnen auferlegten Verpflichtungen erbracht werden, Systemnutzungsentgelt entrichten. Das Systemnutzungsentgelt setzt sich gemäß § 51 Abs. 2 EIWOG 2010 aus den folgenden Bestandteilen zusammen, welche in Summe sämtliche Kosten der Netzbetreiber abzudecken haben:

1. Netznutzungsentgelt
2. Netzverlustentgelt
3. Netzzutrittsentgelt
4. Netzbereitstellungsentgelt
5. Systemdienstleitungsentgelt
6. Entgelt für Messleistungen
7. Entgelt für sonstige Leistungen sowie
8. gegebenenfalls dem Entgelt für internationale Transaktionen und für Verträge für den Transport von Energie gemäß § 113 Abs. 1 EIWOG 2010

In der Vergangenheit hat es sich bei der Entgeltfestsetzung bewährt, sequenziell vorzugehen. Aus der Gesamtkostenbasis werden in einem ersten Schritt die Netzverlustkosten ausgeschieden und darauf aufbauend ein angemessenes Netzverlustentgelt bestimmt.

Da das Netzzutritts- und das Netzbereitstellungsentgelt (Baukostenzuschüsse - BKZ) über einen längeren Zeitraum wirken (für das Netzbereitstellungsentgelt ist diese Vorgangsweise explizit in § 55 Abs. 6 EIWOG 2010 geregelt und ein Verteilungszeitraum von 20 Jahren festgesetzt), ist es grundsätzlich nur sehr schwer möglich, die angemessenen Entgelte auf Basis der aktuell ermittelten Kosten zu bestimmen. Für die Berücksichtigung der Entgelte im Rahmen der jährlichen Kostenermittlung wird daher die Auflösung der vereinnahmten Entgelte aus der Vergangenheit herangezogen. Anpassungen des Netzbereitstellungsentgelts müssen zukünftige Entwicklungen antizipieren, weil dieses aufgrund der langen Auflösungsdauer stark zukunftsorientiert zu ermitteln ist.

Kosten und zu erwartende Erlöse aus Systemdienstleistungen, Messentgelten und sonstigen Entgelten werden in weiterer Folge einander gegenüber gestellt und die entsprechenden Kosten aus dem verbleibenden Kostenblock ausgeschieden.

Da die Entgelte gemäß § 51 Abs. 2 Z 8 EIWOG 2010 für internationale Transaktionen und für Verträge für den Transport von Energie gemäß § 113 Abs. 1 EIWOG 2010 nicht mit Verordnung bestimmt werden, können deren Auswirkungen nur kostenmindernd für andere Entgelte berücksichtigt werden, weil andernfalls die Netzkosten überkompensiert werden würden.

Die verbleibenden Kosten bilden somit die Ausgangsbasis für die Bestimmung der Systemnutzungsentgelte.

Durch diese Vorgangsweise ist sichergestellt, dass sämtliche Kosten durch die Entgelte gemäß § 51 Abs. 2 EIWOG 2010 abgedeckt werden und gleichzeitig keine Überkompensation erfolgt. Nachfolgende Grafik stellt diesen Zusammenhang dar:

Kosten		Zuordnung	Entgelte		
OPEX	Materialaufwendungen				
	Personalaufwendungen				
	So. betr. Aufwand				
CAPEX	Abschreibungen				
	Finanzierungskosten (RAB*WACC)				
Gesamtkosten					
- Netzverlustkosten (NVE)				→	2. Netzverlustentgelt
- Gesamtkosten exkl. Netzverluste					
- Auflösung Baukostenzuschüsse (BKZ)				↔	3. Netzzutrittsentgelt; 4. Netzbereitstellungsentgelt
- Erlöse Systemdienstleistungen				↔	5. Systemdienstleist. Entgelt
- Erlöse Messentgelt		↔	6. Messentgelte		
- Erlöse sonstige Entgelte		↔	7. Entg. Sonst. Leistungen		
- Erlöse Entgelte int. Transakt. u. Vertr.		↔	8. ggf. Entg. Intern. Transaktionen		
Summe verbleibende Kosten NNE		→	1. Netznutzungsentgelt (NNE)		

Zuordnung Kosten – Entgelte

3. Zielvorgaben

Um die Effizienz der Monopolunternehmen zu steigern, werden die Kosten und Zielvorgaben nach dem Modell der Anreizregulierung ermittelt, dessen grundsätzliche Idee in einer Entkoppelung der Tarife oder Erlöse von den tatsächlichen Kosten innerhalb einer Regulierungsperiode (meist mehrere Jahre) besteht. Ausgehend von einer geprüften Kostenbasis zu Beginn der Regulierungsperiode – diese Kosten entsprechen einem Startwert und sind somit noch mit den Erlösen (Preisen) gekoppelt –, wird den Unternehmen ein Kosten- oder Erlöspfad zur Erreichung des Zielwertes (100 % Effizienz) am Ende der Regulierungsperiode von der Regulierungsbehörde vorgegeben.

Dieser Pfad orientiert sich generell am Effizienzniveau des individuellen Unternehmens, d.h. jedes Unternehmen folgt seinem individuellen Erlös- bzw. Kostenpfad (§ 59 Abs. 2 EIWOG 2010). Je höher die festgestellte Effizienz des Unternehmens ist, desto geringer fallen die Effizienzabschläge während der Regulierungsperiode aus. Die aus den Zielvorgaben resultierenden Effizienzabschläge drücken sich im Kostenanpassungsfaktor (KA) aus. Der Kostenanpassungsfaktor setzt sich aus einem generellen Produktivitätsfaktor (x_{gen}), der für alle Unternehmen als gleich hoch angesetzt wird, und einem individuellen Produktivitätsfaktor (x_{ind}), der durch die festgestellte unternehmensindividuelle Effizienz bestimmt wird, zusammen. Im Rahmen des generellen Produktivitätsfaktors wird unterstellt, dass selbst ein effizientes Unternehmen aufgrund des technologischen Fortschritts und durch Ausnutzung von Skaleneffekten in der Lage ist, seine Effizienz weiter zu steigern. Dadurch wird die branchenübliche Produktivitätsentwicklung der effizienten Unternehmen, wie sie auch in nichtregulierten vergleichbaren Branchen erzielt werden kann, berücksichtigt.

Zur Feststellung der individuellen Kosteneffizienz werden mittels Benchmarkingverfahren die Kosten des Unternehmens (Input) den entsprechenden Kostentreibern (Outputs) gegenübergestellt und Zielvorgaben zur Effizienzsteigerung vorgegeben. Während der Regulierungsperiode folgen die regulierten Kosten einem Pfad, welcher neben den bereits erwähnten Effizienzabschlägen auch Inflationsentwicklungen berücksichtigt. Generell muss für die Dauer der Regulierungsperiode sichergestellt werden, dass die Unternehmen in der Lage sind, das gesetzte Effizienzziel auch tatsächlich zu erreichen, ohne dass die Existenz des Unternehmens gefährdet wird.

Die prinzipielle Systematik der Anreizregulierung ist in der folgenden Abbildung dargestellt. Ist ein Unternehmen in der Lage, seine Effizienz stärker zu erhöhen, als es der vorgegebene Regulierungspfad vorsieht, entsteht innerhalb der Regulierungsperiode ein Zusatzgewinn für das regulierte Unternehmen. Diese möglichen Zusatzgewinne stellen einen expliziten Effizienzsteigerungsanreiz für die Unternehmen dar.

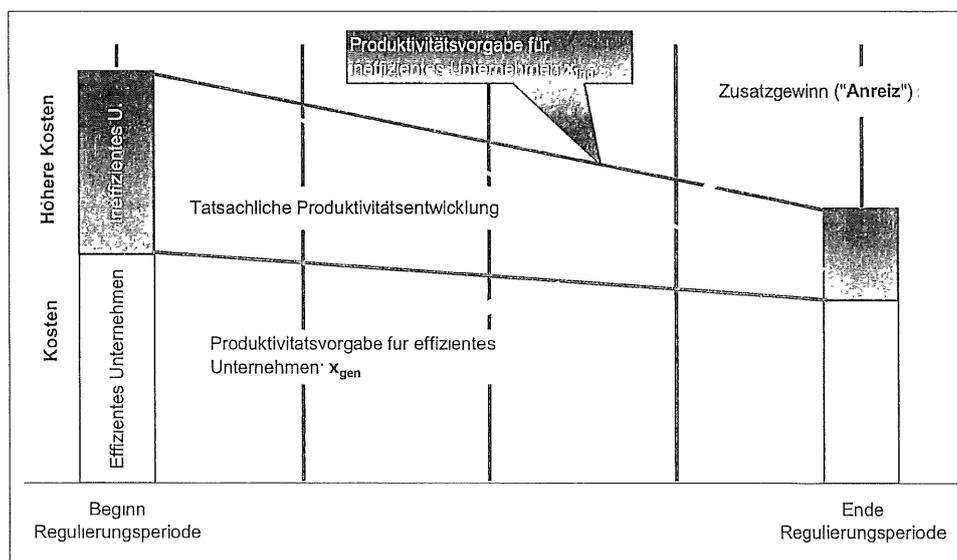


Illustration der Anreizregulierungsmethodik

Für die mit 1. Jänner 2014 beginnende Regulierungsperiode wurde auf Basis eines Benchmarking-Verfahrens für jedes Unternehmen ein neuer Kostenanpassungsfaktor ermittelt. Im Detail ist die Ermittlung des Kostenanpassungsfaktors in den Punkten 5 (genereller Produktivitätsfaktor) und 6 (individueller Produktivitätsfaktor) des Grundsatzdokuments dargestellt (Beilage 2).

Soweit dies für die Bestimmung der Zielvorgaben erforderlich ist, werden im gegenständlichen Verfahren auch Ermittlungsergebnisse aus Vorverfahren herangezogen.

4. Mengengerüst

Für die Entgeltermittlung durch die Regulierungskommission ist den gemäß Punkt 2 festgestellten Kosten ein Mengengerüst gegenüberzustellen.

Wie auch bisher wird das Prinzip der „Letztverfügbarkeit von Istwerten“ verfolgt: Herangezogen wird also jene Mengengrundbasis, die vom Unternehmen bekanntgegeben wird, vom Abschlussprüfer und den Organen bestätigt und genehmigt sowie von der Behörde überprüft werden kann. Die Darlegung dieser Mengengrundbasis erfolgt im Zuge der regelmäßigen Abfrage des Erhebungsbogens Strom für Netzbetreiber

5. Ergebnis der Kosten- und Mengenermittlung

5.1. Ergebnis der Kostenermittlung

Die Kostenprüfung erfolgte auf Basis des Wirtschaftsberichtes des Jahres 2011, den Angaben aus dem Erhebungsbogen sowie aus den Angaben auf Grund der darüber hinausgehenden Anforderungslisten und dem sonstigen Vorbringen des Unternehmens.

Wie unter Punkt 2.2 ausgeführt, wurden von der Behörde im Rahmen des Kostenermittlungsverfahrens insgesamt Anpassungen in Höhe von TEUR [REDACTED] vorgenommen.

5.2. Überleitung der Kostenbasis auf 1.1.2014

Die ermittelte Kostenbasis des Geschäftsjahres 2011 ist in weiterer Folge auf das Geschäftsjahr 2014 hochzurechnen.

Da der Kostenanpassungsfaktor der dritten Regulierungsperiode erstmals für die Ermittlung der Kostenbasis des Jahres 2014 zur Anwendung kommt, ist zunächst eine Hochrechnung der geprüften beeinflussbaren Kostenbasis des Geschäftsjahres 2011 erforderlich, um die Ausgangskostenbasis der Anreizregulierung zum 31. Dezember 2013 zu ermitteln.

Überleitung Entgelte 2014**Verfahrensnummer**

Wirtschaftsjahr endet am:

Berücksichtigung "schiefes" Wirtschaftsjahr (ja/nein)

Individuelle Effizienzvorgaben

Gewichteter Effizienzwert

Minimaler Effizienzwert

Xgen

Kostenanpassungsfaktor (KA) 3. Regulierungsperiode**1. Kostenermittlung 2011**

Summe Netzkosten exkl. vorgelagerte Netzkosten

davon CAPEX 2011

K₂₀₁₁ (exkl. nbK₂₀₁₁)**2. Hochrechnung zur Ermittlung der beeinflussbaren****Ausgangskostenbasis**NPI₂₀₁₁NPI₂₀₁₂NPI₂₀₁₃

Xgen

Beeinflussbare Kosten per 31.12.2013**3. Überleitung per 31.12.2014**NPI₂₀₁₄

KA 3. Regulierungsperiode-

Beeinflussbare Kosten per 31.12.2014Investfaktor₂₀₁₄ (nach Berücksichtigung Totband)Betriebskostenfaktor₂₀₁₄

Aufrollung Zeitverzug (Invest. und Betriebskostenfaktor)

Aufrollung nbK 2010 / 2012

Regulierungskonto

Carry Over aus Vorperioden

K₂₀₁₄ (eigene Netzkosten exkl. nbK)Gebrauchsabgabe₂₀₁₂

Kosten aufgrund von Ausgliederungen im GJ 2012

Summe eigene NetzkostenAuflösung BKZ₂₀₁₂Messerlöse₂₀₁₂Sonstige Entgelte₂₀₁₂**K₂₀₁₄ (Basis Netznutzungsentgelt)****Netzkosten für NNE₂₀₁₃ vor AGZ und vNK₂₀₁₃****Veränderung gegenüber dem Vorjahr**

(in TEUR)

Stellungnahmen und Erwägungen

Das Unternehmen merkt in seiner Stellungnahme vom ■. September 2013 an, dass bei der Ermittlung des Investitionsfaktors die in den Anlageklassen angeführte AFA für 2012 nicht im vollen Umfang berücksichtigt worden sei. Demnach sei eine Korrektur in Höhe von TEUR ■ durchzuführen.

Die Behörde kann dem Vorbringen des Unternehmens in diesem Punkt folgen. Die genannte Korrektur wurde in Beilage 1 eingearbeitet und ist in der obigen Kostenüberleitung bereits enthalten

Die Zuordnung der Kosten einschließlich der Auswirkung von Auflösungen von Baukostenzuschüssen und Messerlösen auf die einzelnen Netzebenen gemäß § 59 Abs. 1 EIWOG 2010 stützt sich auf die Angaben des Unternehmens, welche einer Plausibilitätsprüfung unterzogen wurden.

Aufteilung Kosten u. Erlöse in TEUR	NE 3	NE 4	NE 5	NE 6	NE 7	Summe
Summe eigene Netzkosten						
abzgl. BKZ ₂₀₁₂						
abzgl. Messerlöse ₂₀₁₂						
Sonstige Entgelte ₂₀₁₂						
K ₂₀₁₄ (Basis Netznutzungsentgelt)						

5.3. Ergebnis der Kostenermittlung für Netzverluste

Ermittlung der Netzverlustkosten		
1. Ermittlung angemessene Netzverlustmengen		
Angemessene Netzverlustmengen für 2014	MWh	
2. Ermittlung eigene Netzverlustkosten 2014		
Angemessene Netzverlustmengen	MWh	
Korrektur Pauschalanlagen	MWh	
Korrektur Eigenbedarf	MWh	
Berücksichtigte Netzverlustmenge	MWh	
angemessener Preis/MWh für 2014	EUR	
Netzverlustkosten	in TEUR	

Da das Unternehmen an der gemeinsamen Beschaffung der Netzverlustmengen teilnimmt, wird der Verrechnungssatz mit einem Wert iHv 48,20 EUR/MWh herangezogen.

Da gemäß § 59 Abs. 1 EIWOG 2010 die Kosten nach Netzebenen getrennt zu ermitteln sind, werden die Netzverlustmengen getrennt nach Netzebenen erhoben und für die Kostenermittlung herangezogen.

Aufteilung Netzverlustkosten	NE 3	NE 4	NE 5	NE 6	NE 7	Summe
Angemessene Netzverluste in MWh						9
Netzverluste in TEUR						

5.4. Ergebnis der Mengenermittlung

Die ermittelten Mengendaten basieren auf den vom Netzbetreiber übermittelten Messdaten des Geschäftsjahres 2012, die einer Plausibilisierung unterzogen worden sind. Das Mengengerüst besteht aus folgenden Komponenten:

- Mengenbasis für den Bezug aus dem vorgelagerten Netz sowie zusätzliche vorgelagerte Netzkosten. Der Betrag der sonstigen vorgelagerten Netzkosten ist im Rahmen der Entgeltfestsetzung durch die Regulierungskommission entsprechend den sich aus den festgesetzten Entgelten für Netzverluste zu errechnenden Erlösen zu adaptieren.

Detail vorgelagerte Netzkosten								
	Arbeit Netto in kWh	€/kWh	Arbeit Netto in EUR	Leistung Netto in kW	€/kW/a	Leistung Netto in EUR	Messpreis EUR	Summe in EUR
Dezember 2012 Endabrechnung								
Summe Netzrechnungen 2012								

- Abgabe an Endkunden und Weiterverteiler pro Netzebene

Abgabe an Endverbraucher	LP in MW	SHT in MWh	SNT in MWh	WHT in MWh	WNT in MWh	Summe in MWh
Netzebene 3						
Lastprofilzähler						
Netzebene 4						
Lastprofilzahler						
Netzebene 5						
gemessene Leistung						
unterbrechbare Lieferung						
Netzebene 6						
gemessene Leistung						
ohne Leistungsmessung (nur Kleinwalsertal)						
unterbrechbare Lieferung						
Netzebene 7						
gemessene Leistung						
gemessene Leistung, Doppeltarif (nur Vorarlberg)						
ohne Leistungsmessung						
ohne Leistungsmessung, Doppeltarif						
unterbrechbare Lieferung						
Summe Netzebene 3 - 7						

Abgabe an Weiterverteiler	LP in MW	SHT in MWh	SNT in MWh	WHT in MWh	WNT in MWh	Summe in MWh
Netzebene 3						
Netzebene 4						
Netzebene 5						
Netzebene 6						
Netzebene 7						
Summe Netzebene 3 - 7						
LP = Leistungspreis, SHT = Zeitraum von 1. April 00.00 Uhr bis 30. September 24 00 Uhr, jeweils von 06.00 Uhr bis 22 00 Uhr, SNT = Zeitraum vom 1. April 00 00 Uhr bis 30. September 24 00 Uhr, jeweils von 22 00 Uhr bis 06 00 Uhr; WHT = Zeitraum vom 1. Oktober 00.00 Uhr bis 31. März 24.00 Uhr, jeweils von 06 00 Uhr bis 22 00 Uhr, WNT = Zeitraum vom 1. Oktober 00 00 Uhr bis 31. März 24.00 Uhr, jeweils von 22.00 Uhr bis 06 00 Uhr						

Verrechnete Netzverlustmengen	Endverbraucher und Weiterverteiler in MWh	Einspeiser über 5 MW in MW	in MWh
Netzebene 3			
Netzebene 4			
Netzebene 5			
Netzebene 6			
Netzebene 7			
Summe Netzebene 3 - 7			
Zählpunkte ohne Leistungsmessung	in Stück		
Basis für Erlöskalkulation			

Die dargestellten Mengen sind im Rahmen der Ermittlung der Entgelte und der daraus resultierenden Ausgleichszahlungen zu berücksichtigen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 9 Abs. 2 E-ControlG Beschwerde an die Regulierungskommission erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen zwei Wochen ab erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der E-Control einzubringen und mit der Eingabengebühr von € 14,30 gemäß § 14 TP 6 Abs. 1 Gebührengesetz zuzüglich Beilagengebühr von € 21,80 gemäß § 14 TP 5 Abs. 1 Gebührengesetz, insgesamt sohin **€ 36,10**, zu vergebühren. Wir ersuchen höflich um Überweisung auf das Gebührenkonto der Energie-Control Austria, Subbezeichnung: Gebührenkonto, Kontonummer PSK 90.022.201, BLZ 60.000.

IV. Hinweis

Läuft die Beschwerdefrist gemäß § 9 Abs. Abs. 2 E-ControlG mit Ende des 31. Dezember 2013 noch und wurde gegen diesen Bescheid nicht bereits bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 Beschwerde erhoben, so kann gegen ihn vom 1. Jänner bis zum Ablauf des 29. Jänner 2014 Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der E-Control einzubringen. Eine gegen einen solchen Bescheid bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 erhobene Berufung gilt als rechtzeitig erhobene Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG.

Ist der Bescheid gegenüber mindestens einer beteiligten Partei, aber nicht gegenüber allen Parteien, denen gegenüber er zu erlassen war, erlassen worden, so kann von den Parteien, denen gegenüber dieser Bescheid nach Ablauf des 31. Dezember 2013 erlassen wird, innerhalb von vier Wochen Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 29. Oktober 2013

Der Vorstand

DI Walter Boltz
Vorstandsmitglied

DI (FH) Mag. (FH) Martin Graf, MBA
Vorstandsmitglied

elektronisch gefertigt

Beilagen:

- Beilage 1 Kostenüberleitung
- Beilage 2 Regulierungssystematik für die dritte Regulierungsperiode
- Beilage 3 Datenbasis Benchmarking

Erght als Bescheid an:



per elektronischer Zustellung

Wirtschaftskammer Österreich
z.H. [REDACTED]
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien

per elektronischer Zustellung

Bundesarbeitskammer
z.H. [REDACTED]
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

per elektronischer Zustellung

Erght zur Information an:

Landwirtschaftskammer Österreich
z.H. [REDACTED]
Schaufelgasse 6
1014 Wien

per elektronischer Zustellung

Österreichischer Gewerkschaftsbund
z.H. [REDACTED]
Johann-Böhm-Platz 1
1020 Wien

per elektronischer Zustellung